

**AdLINK Internet Media AG,**

**Montabaur**

**– ISIN DE0005490155 –**

Wir laden hiermit die Aktionäre  
unserer Gesellschaft zur

**ordentlichen Hauptversammlung**

der Gesellschaft ein, die am

**Montag, dem 12. Juni 2006  
um 11:00 Uhr,  
im Hotel Hilton Frankfurt,  
Hochstraße 4,  
60313 Frankfurt am Main**

stattfindet.

*Einladung zur  
ordentlichen  
Hauptversammlung*

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 56410 Montabaur, Elgendorfer Straße 57, und im Internet unter [www.adlink.net](http://www.adlink.net) im Bereich Investors eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen.

### 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft einschließlich der im Geschäftsjahr 2005 ausgeschiedenen Mitglieder für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Eschborn/Frankfurt am Main, Anschrift: Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

### 5. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung eigener Aktien und hiermit zusammenhängende Satzungsänderungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Die von der Hauptversammlung am 17. Mai 2005 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien zu erwerben, zu veräußern oder einzuziehen, wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 11. Dezember 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als zehn vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse im Parketthandel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke von der Gesellschaft ausgeübt werden; sie kann aber auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die so erworbenen Aktien und die bereits früher erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere eine Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbewertung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Eröffnungskurs im Parketthandel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung der Aktien.

Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verwenden, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

c) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden.

### Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nummer 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Er hat folgenden Inhalt:

### Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Dieser Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, nach Aufhebung der bestehenden Ermächtigung vom 17. Mai 2005 die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 11. Dezember 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Die Aufhebung der früheren Ermächtigung und Erteilung der neuen Ermächtigung ist erforderlich, um die gesetzliche Höchstfrist von 18 Monaten für eine derartige Ermächtigung ausnutzen zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Eröffnungskurs im Parketthandel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen wird.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen verwenden kann, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Weiter ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird, die eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen. Außerdem können hierdurch neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Es bedarf nicht der zeit- und kostenaufwendigen Abwicklung eines Bezugsrechts. Ferner ermöglicht es der Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien dient jedoch auch dem Ziel, den im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigten Personen eigene Aktien der Gesellschaft gewähren zu können oder sie sonst zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen einzusetzen,

ohne zu diesem Zweck das bedingte Kapital nutzen zu müssen. Sofern der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, werden die Aktien zu dem im jeweiligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm bzw. in den Anleihebedingungen vorgesehenen Ausgabebetrag an die berechtigten Personen ausgegeben.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistungen den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistungen nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie zu steigern, bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und Wandel- oder Optionsanleihen wird eine Abwicklung zudem kostengünstiger gestaltet.

## 6. Satzungsänderungen im Hinblick auf das UMAG

Durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005 wurde das Aktiengesetz geändert. Wesentliche Änderungen, die am 1. November 2005 in Kraft getreten sind, betreffen die Einberufungsformalitäten sowie die Leitung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### 6.1 § 15.3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„15.3 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch eine mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 anmelden müssen, zu veröffentliche Bekanntmachung; der Tag der Einberufung und der letzte Tag, bis zu dem sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anmelden müssen, sind hierbei nicht mitzurechnen.“

### 6.2 § 16 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### „§ 16 Anmeldung zur und Teilnahme an der Hauptversammlung

16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich angemeldet haben.

16.2 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat schriftlich oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise bei der Gesellschaft oder bei einer der sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist zugegangen sein, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag und die weiteren Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

### 6.3 § 17 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### „§ 17 Stimmrecht

17.1 Jede Aktie gewährt eine Stimme.



17.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

17.3 Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre.

17.4 Vollmachten können schriftlich oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

6.4 § 18.2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„18.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für den einzelnen Redner zu setzen und die Reihenfolge der Redebeiträge zu einem Tagesordnungspunkt anzuordnen.“

## 7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag vom 2. März 2006 zwischen der AdLINK Internet Media AG als Organträgerin und der affilinet GmbH als Organgesellschaft

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

„Dem Gewinnabführungsvertrag vom 2. März 2006 zwischen der AdLINK Internet Media AG als Organträgerin und der affilinet GmbH als Organgesellschaft wird vorbehaltlos zugestimmt.“

Von der Einberufung an liegen in den Geschäftsräumen der AdLINK Internet Media AG, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur zur Einsichtnahme durch die Aktionäre während der üblichen Geschäftszeiten aus:

- der Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte (soweit diese nach Gesetz zu erstellen waren) der AdLINK Internet Media AG und der affilinet GmbH für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; und
- der nachstehend abgedruckte, nach § 293a AktG gemeinsam erstattete Bericht der Geschäftsführung der affilinet GmbH und des Vorstands der AdLINK Internet Media AG.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorstehenden Unterlagen übersandt.

Der Vertrag ist in dieser Einladung als Anhang zu dem nachstehend abgedruckten Vorstandsbericht wiedergegeben. Der wesentliche Inhalt des Vertrages wird zudem im nachfolgend abgedruckten Vorstandsbericht erläutert.

### Gemeinsamer Bericht des Vorstands der AdLINK Internet Media AG und der Geschäftsführung der affilinet GmbH über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der affilinet GmbH nach § 293a AktG:

Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand der AdLINK Internet Media AG und die Geschäftsführung der affilinet GmbH erstatten den nachfolgenden gemein-

samen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der affilinet GmbH:

#### 1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Gewinnabführungsvertrag wurde am 2. März 2006 zwischen der AdLINK Internet Media AG als Organträgerin und der affilinet GmbH als Organgesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. (Anmerkung: In dieser Einladung ist lediglich der Wortlaut des Vertrages abgedruckt).

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der AdLINK Internet Media AG voraus, die auf der für den 12. Juni 2006 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des weiteren ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der affilinet GmbH erforderlich, die am 2. März 2006 erfolgte. Der Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der affilinet GmbH wirksam.

Aufgrund der in § 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Vertrages getroffenen Regelung erfolgt die Zurechnung des Einkommens der affilinet GmbH zur AdLINK Internet Media AG im Rahmen der durch den Vertrag begründeten Organschaft bei Vorliegen der vorstehend genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen ab dem 1. Januar 2006, 00:00 Uhr.

#### 2. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der affilinet GmbH sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

##### 2.1 Gewinnabführung (§ 1 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, d.h. die affilinet GmbH, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG an den Organträger, d. h. die AdLINK Internet Media AG, abzuführen.

Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

§ 1 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend.

Nach § 1 Abs. 3 des Vertrages ist die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen. Der Organträger kann aber verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Fehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Die Jahresabschlüsse der Organgesellschaft werden während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages wegen der bestehenden Gewinnabführungsverpflichtung weder einen Jahresüberschuss noch einen Bilanzgewinn ausweisen.

Nach § 1 Abs. 4 des Vertrages kann der Organträger eine Vorabgewinnabführung verlangen.

## 2.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG sieht der Vertrag die Verpflichtung der AdLINK Internet Media AG vor, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt werden.

## 2.3 Fälligkeit, Ausgleich, Verzinsung (§ 3 des Vertrages)

§ 3 Abs. 1 regelt die Entstehung und Fälligkeit des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie entstehen jeweils zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Abs. 2 regelt die Erfüllung des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie sind jeweils spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

§ 3 Abs. 3 regelt die Verzinsung zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem tatsächlichen Zahlungsdatum. Für diesen Zeitraum schuldet der jeweilige Zahlungsverpflichtete zusätzlich gemäß §§ 352, 353 HGB Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % des jeweils geschuldeten Betrages.

## 2.4 Vertragsdauer (§ 4 des Vertrages)

§ 4 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Gewinnabführungsvertrages. § 4 Abs. 1 des Vertrages bestimmt, dass der Gewinnabführungsvertrag rückwirkend am 1. Januar 2006, 00:00 Uhr beginnt.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag erstmals zum 31. Dezember 2011, 24:00 Uhr, gekündigt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag fest abgeschlossen. Die Regelungen zur Mindestlaufzeit von fünf Jahren, d. h. bis zum Ende des Jahres 2011, sind im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden (§ 14 KStG). Sie zeigen ferner, dass mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so soll er sich jeweils um ein Jahr verlängern. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Ferner wird in § 4 Abs. 3 des Vertrages klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere die Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, eine Börseneinführung der Organgesellschaft, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann, gelten. Das vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

## 2.5 Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrages)

In § 5 Abs. 1 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

§ 5 Abs. 2 des Vertrages enthält ferner eine salvatorische Regelung. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich bestimmt § 5 Abs. 3 des Vertrages, dass die Kosten des Vertrages durch die Organgesellschaft zu tragen sind.

## 2.6 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Geschäftsanteile der affilinet GmbH von der AdLINK Internet Media AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Gewinnabführungsvertrag (§§ 304, 305 AktG). Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

## 3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

### 3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

#### 3.1.1 AdLINK Internet Media AG

##### 3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 8. Oktober 1996 unter der Firma 1&1 Multimedia Service GmbH von der 1&1 Direkt Gesellschaft zur Vermarktung von Informationstechnologien mbH mit Sitz in Montabaur gegründet. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 20. Dezember 1996 wurden die gesamten Geschäftsanteile an die 1&1 Holding GmbH veräußert. Am 17. März 1997 erfolgte die Umfirmierung in 1&1 Online Dialog GmbH, und am 29. September 1999 wurde die Gesellschaft in AdLINK Internet Media GmbH Europe umbenannt. Mit Umwandlungsbeschluss vom 14. Februar 2000 wurde die AdLINK Internet Media GmbH Europe in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und in AdLINK Internet Media AG umbenannt. Die Gesellschaft ist mit der Nummer HRB 5432 beim Amtsgericht Montabaur im Handelsregister eingetragen.

##### 3.1.1.2 Holdingstruktur

Die AdLINK Internet Media AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die affilinet GmbH.

##### 3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der AdLINK Internet Media AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 verwiesen.

#### 3.1.2 affilinet GmbH

##### 3.1.2.1 Überblick über die affilinet GmbH

Die affilinet GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24. November 1997 nebst Nachtrag dazu vom 23. Februar 1998 zunächst unter der Firma imedia – Gesellschaft für neue Medien mbH mit Sitz in Ebersberg errichtet und am 17. März 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 119 900 eingetragen. Das Stammkapital betrug bei der Gründung DM 50.000,00. Am 24. Mai 2000 wurde das Stammkapital von DM 50.000,00 auf DM 75.000,00 erhöht (Eintragung im Handelsregister am 23. August 2000) und beträgt nunmehr nach Umstellung auf Euro und einer weiteren Kapitalerhöhung um EUR 1.653,10 am 9. Mai 2003 EUR 40.000,00 (Eintragung im Handelsregister am 12. Juni 2003). Am 4. November 2004 wurde die Umfirmierung in affilinet GmbH beschlossen (Eintragung im Handelsregister am 15. November 2004).

##### 3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die AdLINK Internet Media AG ist die alleinige Gesellschafterin der affilinet GmbH und hält somit 100 % der Geschäftsanteile. Das Stammkapital beträgt EUR 40.000,00 und ist voll geleistet.

##### 3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Die affilinet GmbH befasst sich satzungsgemäß mit der Entwicklung und dem Vertrieb von Softwarelösungen im Bereich Online-Vermarktung, insbesondere mit dem Betrieb einer Online-Plattform für die Vermarktung von Affiliate-Programmen.

Anlage zu 7: Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

## Gewinnabführungsvertrag

zwischen

### AdLINK Internet Media AG

Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur  
AG Montabaur unter HRB 5432  
- nachstehend „Organträger“ genannt -

und

### affilinet GmbH

Langwied 13, 85560 Ebersberg  
AG München unter HRB 119 900  
- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -

wird nachstehender Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen:

#### Präambel

Der Organträger betätigt sich zusammen mit seinen Tochtergesellschaften mit der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Informations- und Telekommunikationstechnologie, im Bereich Beratung von Unternehmen in Marketing-, Vertriebs- und Werbefragen über Internet bzw. Online-Medien und Vermarktung von Werbeplätzen im Internet und Online-Medien sowie im Bereich Vermarktung von Informations- und Telekommunikationstechnologien und Produkten aus diesen Bereichen. Zielsetzung der Herstellung eines Organkreises zwischen Organträger und Organgesellschaft ist es, eine optimale Rentabilität und Wirtschaftlichkeit zu erreichen und wirtschaftliche Sicherheit durch Risikoausgleich zu verwirklichen.

Der Organträger hält 100 % der Geschäftsanteile der Organgesellschaft und ist damit alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft. Die Organgesellschaft fördert und ergänzt die Tätigkeit des Organträgers als Internetunternehmen durch ihre umfassende Tätigkeit als operative Einheit für die Abwicklung des Geschäftsbereiches Affiliate-Marketing in Deutschland. Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der affilinet GmbH ist die Entwicklung und der Vertrieb von Softwarelösungen im Bereich Online-Vermarktung, insbesondere der Betrieb einer Online-Plattform für die Vermarktung von Affiliate-Programmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

#### § 1 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem Abs. 2 ergibt, an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Gewinnrücklagen sowie von vor oder während organschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklagen i. S. d. § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

4. Der Organträger kann eine Vorabgewinnabführung verlangen, wenn und soweit eine Vorabgewinnausschüttung gezahlt werden könnte.

#### § 2 Verlustübernahme

Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung – d. h. unter den für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen – verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

#### § 3 Fälligkeit, Ausgleich, Verzinsung

1. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
2. Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns bzw. zur Leistung des Verlustausgleichs ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
3. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden gemäß §§ 352, 353 HGB Fälligkeitszinsen i. H. v. 5 % des jeweiligen Betrags nach Abs. 1 geschuldet.

#### § 4 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2006, 00:00 Uhr.
2. Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2011, 24:00 Uhr, gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres.
3. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, eine Börseneinführung der Organgesellschaft, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### § 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
3. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Organgesellschaft.

Montabaur,  
den 2. März 2006  
AdLINK Internet Media AG

Montabaur,  
den 2. März 2006  
affilinet GmbH

### 3.1.2.4 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der affilinet GmbH wird auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 verwiesen.

## 3.2 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

### 3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der AdLINK Internet Media AG verfügt über eine Holdingstruktur, innerhalb der die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird, die wiederum von der AdLINK Internet Media AG als Management-Holding geführt werden. Dadurch können Leitungsaufgaben bei der AdLINK Internet Media AG gebündelt und effizient wahrgenommen werden. In konsequenter Verwirklichung dieses Holdingkonzepts soll die affilinet GmbH im Wege des Vertragskonzerns in die Konzernorganisation eingebunden werden. Hierdurch wird insbesondere der optimale Einsatz der Finanzressourcen innerhalb der Unternehmensgruppe gewährleistet. Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der affilinet GmbH im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der affilinet GmbH auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

### 3.2.2 Steuerliche Gründe

Die affilinet GmbH ist eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft, deren Ergebnis grundsätzlich auf Gesellschaftsebene der Besteuerung unterliegt und somit nicht mit Gewinnen und Verlusten der AdLINK Internet Media AG konsolidiert werden kann. Nach dem Wechsel vom Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2001 ist eine Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten für Zwecke der Körperschaftsteuer auch nicht mehr wie bisher durch Gewinnausschüttungen und die damit verbundene Körperschaftsteueranrechnung möglich. Darüber hinaus ist mit der systembedingten Steuerbefreiung von Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben auf Holding-Ebene verbunden.

Diese Nachteile können durch die Errichtung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung dafür, dass zwischen der AdLINK Internet Media AG als Organträger und der affilinet GmbH als Organgesellschaft eine körperschaftsteuerliche Organschaft begründet werden kann, ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages (§ 14 KStG).

Als Folge der Organschaft wird das gesamte Einkommen der Organgesellschaft zur Versteuerung dem Organträger zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits mit dem Einkommen des Organträgers andererseits möglich, d. h. unter anderem können Verluste einer Organgesellschaft mit Gewinnen einer anderen Organgesellschaft verrechnet werden. Darüber hinaus kann über eine Organschaft die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben der AdLINK Internet Media AG auch weiterhin sichergestellt werden.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der AdLINK Internet Media AG (Organträger) und der affilinet GmbH (Organgesellschaft) wird somit für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbe- sowie umsatzsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht.

Trotz der Gewinnabführung wird das Einkommen der affilinet GmbH zunächst nach allgemeinen Vorschriften und getrennt vom Organträger ermittelt. Handelsrechtlich ist der Jahresüberschuss der affilinet GmbH an die AdLINK Internet Media AG abzuführen, vermindert um den Verlustvortrag aus dem vororganschaftlichen Verhältnis. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der affilinet GmbH als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen

Unternehmen ausgewiesen. Entsteht ein Jahresfehlbetrag, ist dieser vom Organträger auszugleichen.

Davon zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Dem Organträger wird nicht der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag zugerechnet, sondern das nach steuerlichen Grundsätzen modifizierte Handelsbilanzergebnis der Organgesellschaft. So führen z. B. steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, steuerfreie Einnahmen und eine handelsrechtliche Rücklagendotierung zu Unterschieden zwischen dem zuzurechnenden Einkommen und dem Handelsbilanzergebnis.“

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Stellung von Anträgen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 2. Juni 2006 bei der Gesellschaft unter der Anschrift AdLINK Internet Media AG, c/o SLS HV-Management AG, Carl-Zeiss-Str. 8, 85247 Schwabhausen, Fax-Nr. 08138 / 9306-9980, schriftlich oder per Telefax angemeldet haben und am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist deren Zugang.

Aktionäre können Anfragen, Anträge und Gegenanträge zur Hauptversammlung ausschließlich an folgende Anschrift bzw. Fax-Nr. richten: AdLINK Internet Media AG, Investor Relations, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Fax-Nr. 02602 / 96-1810. Bei dieser Stelle eingehende Gegenanträge, die zugänglich zu machen sind, werden wir einschließlich einer eventuellen Stellungnahme des Vorstands unverzüglich im Internet ([www.adlink.net](http://www.adlink.net) im Bereich Investors) veröffentlichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte unter entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Die AdLINK Internet Media AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form oder per Telefax zu erteilen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

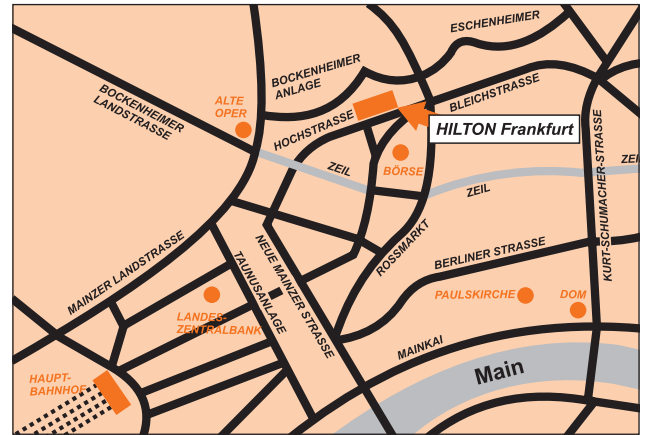
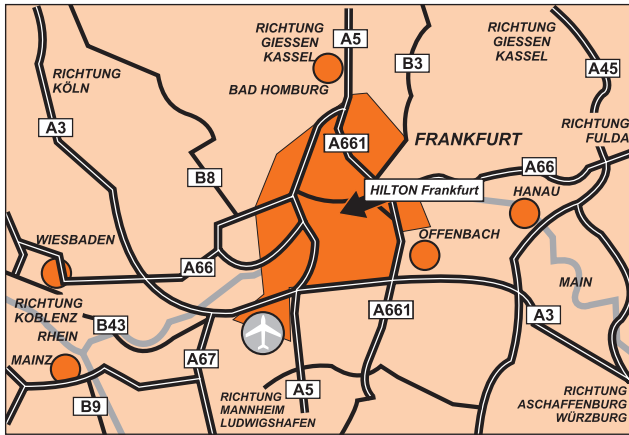
Die zur Teilnahme berechtigten Personen erhalten eine Eintrittskarte, die unbedingt mitzubringen ist. Die Stimmkarten werden vor der Hauptversammlung am Versammlungsort ausgehändigt.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie auch im Internet unter [www.adlink.net](http://www.adlink.net) im Bereich Investors.

Montabaur, im April 2006

AdLINK Internet Media AG  
Der Vorstand

## Wegbeschreibung



### Anreise per U-Bahn vom Flughafen Frankfurt

Steigen Sie in die S8 Richtung Hanau ein. An der fünften Haltestelle „Hauptwache“ steigen Sie aus. Dort den Ausgang Schillerstraße nehmen und diese bis zum Ende laufen. Die Straße nach links überqueren und schließlich befindet man sich in der Hochstraße, von wo man schon das Hilton Frankfurt sehen kann.

### Anreise per Auto Von Autobahn (verschiedene Richtungen)

Von der Autobahn A5 oder A66 kommend am „Nordwestkreuz Frankfurt“ Richtung „Miquelallee“ und „Stadtmitte“ fahren. Bei der zweiten großen Straße (Eschersheimer Straße) nach rechts abbiegen und Richtung Stadtmitte bis zum Eschersheimer Tor (Mittelalterlicher Turm) fahren. Rechts am Turm in die Taubenstraße hineinfahren und an der ersten Ampel gleich wieder rechts in die Börsenstraße einbiegen. Nach ca. 50 Metern biegen Sie nochmals nach rechts ab und befinden sich nun auf der Hochstraße direkt vor dem Hilton Frankfurt auf der linken Straßenseite. Fahren Sie bitte zum Haupteingang und der Wagenmeister wird Ihnen behilflich sein.

**AdLINK**  
Internet Media AG

AdLINK Internet Media AG  
Elgendorfer Straße 57  
D-56410 Montabaur  
Telefon + 49 (0) 26 02/96-2000  
Telefax + 49 (0) 26 02/96-1810  
investorrelations@adlink.net